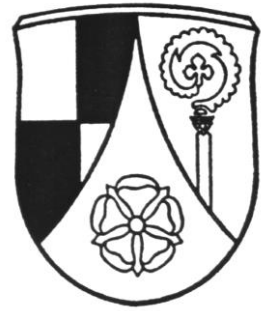


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 17

06. November

2015

INHALT:

Öffentliche Zustellung
Betreff: Ausländerrecht

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

2 Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

33-160-100-Has

Öffentliche Zustellung
Betreff: Ausländerrecht

Das Landratsamt Roth – Ausländeramt – hat gegen den türkischen Staatsangehörigen

Name: **KAYA** Vorname: **Abdulsamet**

zuletzt wohnhaft in **90584 Allersberg, Riedstr. 17 A**

am 30.10.2015 einen Bescheid erlassen (Az.: 33-160-100-Has).

Herr Kaya ist unbekanntes Aufenthaltes.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Ausländeramt, Weinbergweg 1, 91154 Roth, im Zimmer 033, einzusehen ist.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15. Abs. 2 Satz 6 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG - als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushangs dieser Benachrichtigung an der öffentlichen Amtstafel im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1 bzw. im Amtsblatt des Landkreises Roth, zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z. B. Rechtsmittelfristen, Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Landratsamt Roth
Roth, 30.10.2015

Deyerler

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 27.02.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (z.B. Gülle, Jauche, Gärrest) wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen in Mittelfranken

auf die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis zum 15. Februar 2016 festgelegt.

Auf Ackerflächen gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar. Die sonstigen Anforderungen der Düngeverordnung, insbesondere zum Boden- und Gewässerschutz, bleiben davon unberührt.

Uffenheim, den 26.10.2015

Dr. Albrecht, Behördenleiter am AELF Uffenheim

2 Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Jürgen Breiter

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 406 624 613

lautend auf den Gläubiger: **Jürgen Breiter, Georg-Hetzlein-Straße 40, 91126 Schwabach**

in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 03.11.2015

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Betreff:

Aufgebot

Herr Jürgen Breiter

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 406 174 627

lautend auf den Gläubiger:

Jürgen Breiter, Georg-Hetzlein-Straße 40, 91126 Schwabach

in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 03.11.2015

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
